

Staatsanwaltschaft
10 UJs 906/15

Düsseldorf, 10. April 2015
Nst.: 1228

Vfg.

1.
Vermerk:

Am 24. März 2015 zerschellte in den südfranzösischen Alpen der mit sechs Crew-Mitgliedern und 144 Passagieren, von denen die Mehrzahl aus Nordrhein-Westfalen stammte, besetzte Airbus A320 der Gesellschaft Germanwings auf dem Flug von Barcelona nach Düsseldorf.

Die Staatsanwaltschaft Düsseldorf führt in diesem Zusammenhang ein Todesermittlungsverfahren gemäß § 159 StPO, um die näheren Umstände des Todes der Fluggäste und der Besatzung abzuklären. Die Behörde hat die Ermittlungen landesweit an sich gezogen, weil im hiesigen Zuständigkeitsbereich mehrere Opfer sowie der Pilot Patrick Sonderheimer ihren Wohnsitz hatten. Überdies ist der Copilot Andreas Lubitz mit seinem Nebenwohnsitz in Düsseldorf gemeldet.

Nach mündlicher Auskunft der französischen Strafverfolgungsbehörden, insbesondere der Auswertung des Stimmrecorders - wurde bekannt, dass der Pilot Patrick Sonderheimer das Cockpit kurzzeitig verlassen hatte und nicht wieder betreten konnte. Die durch einen Notfallcode zu öffnende **Cockpittür war von innen blockiert**. Der Pilot konnte die Tür auch **nicht durch Eingabe des Notfallcodes öffnen**, da diese aufgrund einer von innen manuell zu betätigenden Schutzvorrichtung auch gegen Öffnungsversuche mit dem Notfallcode gesperrt war. In Anbetracht dessen sowie des gleichfalls **nur manuell auslösbaren Sinkfluges** könnte der noch im Cockpit befindliche Copilot Andreas Lubitz das Flugzeug bewusst in suizidaler Absicht zum Absturz gebracht haben.

Die Durchsuchungen der Wohnungen des verstorbenen Copiloten in Düsseldorf und Montabaur haben nicht zur Auffindung eines sog. Abschiedsbriefes oder Bekennerschreibens geführt. Ebenso wenig haben sich Anhaltspunkte für einen politischen oder religiösen Hintergrund des Geschehens ergeben.

Allerdings wurden Dokumente medizinischen Inhalts in Düsseldorf sichergestellt, die auf eine bestehende Erkrankung und entsprechende ärztliche Behandlungen hinweisen. Der Umstand, dass dabei unter anderem zerrissene, aktuelle und auch den Tattag umfassende Krankenschreibungen gefunden wurden, stützt nach vorläufiger Bewertung die Annahme, dass der Verstorbene seine Erkrankung gegenüber dem Arbeitgeber und dem beruflichen Umfeld verheimlicht hat.

Die Vernehmung der Lebensgefährtin des Copiloten ergab, dass sich dieser seit dem Jahr 2008 durchgehend in psychotherapeutischer nebst entsprechender medikamentöser Behandlung befand. Anzeichen für eine Suizidgefahr lagen aus Sicht der Lebensgefährtin nicht vor.

Die Krankenunterlagen sind von Bedeutung für die Klärung der Todesursache der 150 Opfer, insbesondere der Frage, ob der Copilot Andreas Lubitz das Flugzeug bewusst in suizidaler Absicht zum Absturz gebracht hat.

2.

Per Telefax

U.m.Anlage

dem Amtsgericht

- Ermittlungsrichter -

Düsseldorf

mit dem Antrag übersandt,

gemäß §§ 103, 105 StPO die **Durchsuchung** der Geschäftsräume einschließlich sämtlicher Nebenräume sowie der dort tätigen Personen und der ihnen gehörenden Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen) **anzuordnen der Arztpraxis des**

████████████████████

████████████████████

████████████████

Es ist zu vermuten, dass die Durchsuchung zur Auffindung folgender **Beweismittel führen wird, deren **Beschlagnahme**** ich beantrage:

Unterlagen über die Erkrankungen des Andreas Lubitz, geboren am 18.12.1987 Neuburg an der Donau.

Gründe:

Die Krankenunterlagen sind von Bedeutung für die Klärung der Todesursache der 150 Opfer, insbesondere der Frage, ob der Copilot Andreas Lubitz das Flugzeug bewusst in suizidaler Absicht zum Absturz gebracht hat.

Nach Erlass des Beschlusses bitte ich um telefonische Unterrichtung des Polizeipräsidiums Düsseldorf (Tel. 870- 5615). Der Beschluss wird dann abgeholt.

Dieses wird gebeten,

die angeordnete Sicherstellung umgehend durchzuführen und das aufgefundene Beweismaterial sicherzustellen.

3.

Wiedervorlage sodann.


Kessel

Oberstaatsanwalt